

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 30. September** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
25. 9.2002	Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft 200-27-1-U	510
29. 8.2002	Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte, der Schätzungs- ausschüsse und der Gutachterausschüsse (Bodenschätzerentschädigungs-Verordnung – BodenschEntschV) 2013-3-2-F	512
4. 9.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlich- keit 2011-2-7-I	513
10. 9.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen . . . 2210-4-1-1-WFK	514
10. 9.2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr durch Bovine Spongiforme Enzephalopathie 7831-1-4-G	515
17. 9.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschul- rats an der Ludwig-Maximilians-Universität München 2210-2-12-WFK	516
18. 9.2002	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	517
18. 9.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren veterinär-technischen Dienst (ZAPOVetmtD) 2038-3-2-16-I	518
9. 9.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) 230-1-9-U	521

200-27-1-U

Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft

Vom 25. September 2002

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Sitz

¹Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft hat seinen Sitz in München und eine Außenstelle in Wielenbach bei Weilheim. ²Es führt die Abkürzung „LfW“.

§ 2

Aufgabengebiete

¹Dem Landesamt obliegen Aufgaben auf folgenden Gebieten:

1. Gewässerkundlicher Dienst,
2. Schutz der oberirdischen Gewässer, des Grundwassers sowie des Bodens,
3. Schutz des Trinkwassers und Sicherstellung der für die Wasserversorgung notwendigen Wasservorkommen,
4. nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen,
5. Gewässerentwicklung,
6. Schutz vor Hochwasser-, Erosions- und Lawinengefahren.

²Im Rahmen dieser Aufgabengebiete erbringt das Landesamt die Fachaufgaben nach § 3 und die Vollzugsaufgaben nach § 4.

§ 3

Fachaufgaben

(1) Das Landesamt ermittelt die fachlichen Grundlagen durch:

1. Erfassen, Sammeln, Auswerten, Bewerten und Bereitstellen gewässerkundlicher Daten,
2. Sammeln, Auswerten, Bewerten und Bereitstellen der Daten von Anlagen mit Auswirkungen auf die Gewässer,

3. Untersuchen und Bewerten von Wasserinhaltsstoffen und Gewässerorganismen,
4. Erarbeiten sowie Fortschreiben von technischen, naturwissenschaftlichen und sozioökonomischen Kenntnissen,
5. anwendungsorientiertes Erforschen wasserwirtschaftlicher, gewässerökologischer und altlastenbezogener Zusammenhänge.

(2) Unter Verwertung der nach Absatz 1 ermittelten fachlichen Grundlagen erarbeitet das Landesamt Ziele und Strategien, insbesondere durch

1. Analysieren und Bewerten aller Einwirkungen auf den Wasserhaushalt,
2. Ableiten wasserwirtschaftlicher Zielvorstellungen und Maßnahmen einschließlich der fachlichen Ziele der technischen Gewässeraufsicht und der Altlastenbehandlung,
3. Erarbeiten und Fortschreiben von Programmen und Plänen der Wasserwirtschaft sowie Beurteilen fachlicher Programme und Pläne Dritter,
4. Koordinieren und Unterstützen der fachlichen Arbeit der Wasserwirtschaftsbehörden und der fachkundigen Stellen der Kreisverwaltungsbehörden.

(3) Das Landesamt erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:

1. Beraten der Wasserwirtschaftsbehörden, anderer Behörden, der Kommunen, der Verbände, der Unternehmen der Privatwirtschaft und sonstiger Dritter,
2. Erarbeiten, Fortschreiben und Bereitstellen von Arbeitshilfen und Handlungsanweisungen einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
3. Erarbeiten und Bereitstellen von Fachinformationen,
4. Unterstützen neuer technischer Verfahren sowie integrierter Schutzmaßnahmen im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich,
5. Mitwirken beim nationalen und internationalen Wissens- und Technologietransfer,
6. Mitarbeiten in nationalen und internationalen Gremien,
7. Aus- und Fortbilden,
8. Informieren der Öffentlichkeit,

9. Erfüllen von nationalen und internationalen Berichtspflichten.

(4) ¹Das Landesamt beteiligt sich in Verwaltungsverfahren. ²Insbesondere wirkt es mit als

1. amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren, soweit dies die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VwVBayWG) vorsehen,
2. Träger öffentlicher Belange in besonderen Fällen,
3. Beteiligter bei der Ausarbeitung von Regionalplänen und in besonderen Fällen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren,
4. als Fachbehörde im Vollzug des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes.

§ 4

Vollzugsaufgaben

Das Landesamt

1. wirkt mit bei der technischen Beaufsichtigung der Gewässer nach Art. 68 Abs.2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
2. leitet den Hochwassernachrichtendienst nach Art. 67 Abs.1 BayWG und der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV) vom 23. Mai 1990 (GVBl S. 159, BayRS 753-1-8-U) in der jeweils geltenden Fassung,
3. betreibt die Lawinenwarnzentrale gemäß den Vollzugshinweisen zur Warnung vor Lawinengefahren (Lawinenwarndienst) und deren Abwehr in der jeweils geltenden Fassung,
4. erteilt die Zulassung und Anerkennung für private Sachverständige in der Wasserwirtschaft nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-U) in der jeweils geltenden Fassung,

5. erteilt die Zulassung für Sachverständige und Untersuchungsstellen gemäß der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938, BayRS 2129-4-2-U) in der jeweils geltenden Fassung,

6. überprüft Untersuchungsstellen für chemische Untersuchungen im Vollzug des Wasser- und Bodenschutzes und führt Ringversuche zur analytischen Qualitätssicherung durch,

7. erteilt die Bauartzulassung für serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtungen gemäß Art. 41f BayWG,

8. erteilt die Bauartzulassung für serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19h Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), in der jeweils geltenden Fassung, § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 3. August 1996 (GVBl S. 348, ber. 1997 S. 56, BayRS 753-1-4-U), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl S. 793), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2002 tritt die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft vom 3. Oktober 1975 (BayRS 200-27-1-U), geändert durch Verordnung vom 1. Mai 1994 (GVBl S. 306), außer Kraft.

München, den 25. September 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2013-3-2-F

**Verordnung
über die Entschädigung
von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte,
der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse
(Bodenschätzerentschädigungs-Verordnung – BodenschEntschV)**

Vom 29. August 2002

Auf Grund von § 16 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BGBl III 610-8) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts (BayRS 103-1-S) und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 6 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Landesschätzungsbeiräte, die ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 7 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Schätzungsausschüsse und die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 67 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3794), gebildeten Gutachterausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit

1. Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 2 dieser Verordnung sowie
2. Reisekostenvergütung nach Art. 5 bis 8 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostenge-

setz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F).

§ 2

¹Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 11,50 € für jede Stunde der aufgewendeten Zeit. ²Die An- und Rückfahrtszeit wird angerechnet. ³Die letzte, bereits begonnen Stunde wird voll gerechnet. ⁴Die Entschädigung wird höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Die Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte, der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse vom 16. Januar 1964 (BayRS 2013-3-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

München, den 29. August 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

2011-2-7-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Hunde mit
gesteigerter Aggressivität
und Gefährlichkeit**

Vom 4. September 2002

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) erhält folgende Fassung:

„¹Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

München, den 4. September 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Gliederung
der staatlichen Fachhochschulen**

Vom 10. September 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2001 (GVBl S. 684), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung

„§ 8

Die Fachhochschule Ingolstadt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.2 Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
 - 2.3 Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.“

2. §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Triesdorf, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 2.1 Landwirtschaft,
 - 2.2 Umweltsicherung,
3. die Abteilung Weihenstephan, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 3.1 Biotechnologie,
 - 3.2 Gartenbau und Lebensmitteltechnologie,

- 3.3 Landschaftsarchitektur,
- 3.4 Land- und Ernährungswirtschaft,
- 3.5 Wald und Forstwirtschaft.

§ 17

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. den Fachbereich Allgemeinwissenschaften an den Abteilungen Schweinfurt und Würzburg,
3. die Abteilung Schweinfurt, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 3.1 Elektrotechnik,
 - 3.2 Maschinenbau,
 - 3.3 Wirtschaftsingenieurwesen und Betriebswirtschaft,
4. die Abteilung Würzburg, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 4.1 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 4.2 Betriebswirtschaft,
 - 4.3 Gestaltung,
 - 4.4 Informatik und Wirtschaftsinformatik,
 - 4.5 Kunststofftechnik und Vermessung,
 - 4.6 Sozialwesen und Pflegemanagement.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 10. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7831-1-4-G

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung zum Schutz gegen
eine besondere Seuchengefahr
durch
Bovine Spongiforme Enzephalopathie**

Vom 10. September 2002

Auf Grund von § 79 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 78, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 506) und § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (BayRS 7831-1-1-A) sowie Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr durch Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 10. April 1996 (GVBl S. 147, BayRS 7831-1-4-G) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 10. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

2210-2-12-WFK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung
der Zusammensetzung des Hochschulrats
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. September 2002

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 1998 (GVBl S. 981, BayRS 2210-2-12-WFK), geändert durch Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Leitungsgremium und den Hochschulrat der Ludwig-Maximilians-Universität München“

2. Es werden folgende neue §§ 1 und 2 eingefügt:

„§ 1

Zusammensetzung des Leitungsgremiums

Die Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München kann vorsehen, dass dem Leitungsgremium abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG vier weitere gewählte Mitglieder angehören.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums

Bei der Wahl des Rektors und der Prorektoren haben abweichend von Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 BayHSchG auch der Vorsitzende des Hochschulrats und dessen Stellvertreter Stimmrecht.“

3. Der bisherige § 1 wird § 3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

4. Der bisherige § 2 wird § 4.

5. Der bisherige § 3 wird § 5; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 17. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieherentschädigungs-
verordnung**

Vom 18. September 2002

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung -GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2000 (GVBl S. 978), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahlen „2000“ und „80,3“ durch die Zahlen „2001“ und „65,8“ ersetzt.
2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Für die Zeit ab 1. Januar 2002 wird der Gebührenanteil vorläufig auf 52,5 v.H. festgesetzt.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 werden die Beträge „50.800 DM“ und „12.700 DM“ durch die Beträge „47.700 DM“ und „11.925 DM“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Für die Zeit ab 1. Januar 2002 wird der Jahreshöchstbetrag vorläufig auf 19.500 € und der Vierteljahreshöchstbetrag vorläufig auf 4.875 € festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 18. September 2002

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred We i ß, Staatsminister

2038-3-2-16-I

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren veterinär-technischen Dienst (ZAPOVetmtD)

Vom 18. September 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren veterinär-technischen Dienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S.220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47), in ihrer jeweiligen Fassung.

Zweiter Teil

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; § 17 LbV gilt entsprechend,
3. mindestens den Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

4. die Meisterprüfung für den Beruf Landwirt oder die Abschlussprüfung an einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft oder der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft oder an einer Höheren Landbauschule oder einen vom Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen hat,
5. an einer mindestens fünfmonatigen fachtheoretischen Ausbildung zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren veterinär-technischen Dienst teilgenommen und diese Prüfung bestanden hat,
6. sich zwei Jahre im Angestelltenverhältnis zur Ausbildung im mittleren veterinär-technischen Dienst bewährt hat.

(2) Die Bewährungszeit nach Absatz 1 Nr. 6 verlängert sich um Zeiten der Beurlaubung oder Arbeitsunfähigkeit, die über 12 Wochen hinausgehen.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, durch tätigkeitsbezogenen fachtheoretischen Unterricht und geregelte praktische Unterweisung an den Ausbildungsstellen die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren veterinär-technischen Dienstes benötigte Fachkompetenz zu vermitteln.

§ 4

Fachtheoretische Ausbildung

(1) In der fachtheoretischen Ausbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten und Lehrfächern zu vermitteln:

1. Recht und Verwaltung einschließlich EDV, Berufe des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesens,
2. Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Viehverkehr,
3. Futtermittel,
4. Tierschutz, Tiergesundheit, Tierhygiene,
5. Grundlagen der Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene, Tierarzneimittelüberwachung und Lebensmittelhygiene,
6. Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung führen die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (AGEV) im Rahmen eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren veterinär-technischen Dienst durch; der Lehrgang kann auch in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang

(1) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang treffen die AGEV.

§ 6

Lehrgangsbescheinigung

Über die ordnungsgemäße Teilnahme am Lehrgang stellen die AGEV eine Bescheinigung aus.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Anstellungsprüfung führen die AGEV durch. ²Bei den AGEV wird ein Prüfungsamt gebildet. ³Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 8 sowie Abs. 2 Nrn. 2 und 4 APO.

(2) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, das Prüfungsamt und die Prüfer.

§ 8

Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) Die AGEV bestellen einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung für den höheren Veterinärdienst besitzen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluss einer laufenden Prüfung,

2. mit dem Wechsel der obersten Dienstbehörde oder

3. mit der Abberufung durch die AGEV aus wichtigem Grund.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 9

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus können als Prüfer vom Prüfungsausschuss nur Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Lehrgang nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Die Prüfungen werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnittes durch Aushang in der Lehrgangsstätte bekannt gemacht.

(3) ¹Die zugelassenen Personen werden zum schriftlichen und mündlichen Abschnitt der Prüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 11

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Abschnitt.

§ 12

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst aus jedem der in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Lehrfächer eine Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 1 genannten Lehrfächer.

(2) ¹Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²In der Regel werden vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.

(3) Für jedes Fach wird eine Einzelnote erteilt.

§ 14

Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ²Die Gesamtnote wird aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch deren Zahl gebildet.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote ist aus der durch vier geteilten Summe der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsabschnitte zu errechnen. ²Die Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsabschnittes zählt dreifach und die des mündlichen Prüfungsabschnittes einfach.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sind oder die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer zu ersehen sind,
2. eine Bescheinigung mit den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung wiederholen wollen, müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung stattfindet. ²Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an dem Prüfungstermin nicht teilnehmen, so sind sie auf An-

trag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

(2) Ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt einzureichen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsvorschrift

Beamte der nicht geregelten Laufbahn des mittleren veterinär-technischen Dienstes erwerben die Befähigung für die Laufbahn des mittleren veterinär-technischen Dienstes durch die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung nach § 4 ohne Ablegung der Anstellungsprüfung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 18. September 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann R e g e n s b u r g e r, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

230-1-9-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Achten Änderung des
Regionalplans der Region Landshut (13)**

Vom 9. September 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl. S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl. S. 280), hat die Regierung von Niederbayern die Achte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl. S. 661, BayRS 230-1-9-U, und – zuletzt – der Siebten Änderung vom 12. Februar 2001, GVBl. S. 64) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Fortschreibung des Teiles B IV „Rohstoffsicherung“.

Die Achte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 9. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.